

Zur Revision des Militärstrafrechts

Autor(en): **Wehrli, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **115 (1949)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-21745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Revision des Militärstrafrechtes

Von Oberst E. Wehrli

«La vertu même a besoin de limites»
(Montesquieu)

In der Botschaft des Bundesrates vom 22. Juli 1949 (Bundesblatt vom 4. August 1949) an die Bundesversammlung über die Teilrevision des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung steht zu lesen, daß sich das Militärstrafrecht im allgemeinen sehr gut bewährt habe. Diese Feststellung ist wohl nur bedingt richtig, denn in weiten Kreisen, nicht zuletzt auch im Offizierskorps selbst, fehlt es zum Teil am Vertrauen zu unserer Militärjustiz. Auch die Auffassung, wenn diese einmal ausrücke, so müsse sie auch ihr Opfer haben, ist weit verbreitet. Manches Urteil wird nicht verstanden, und oft hat der Beschuldigte den Eindruck, in seinen Verteidigungsmöglichkeiten als Soldat beschränkter zu sein als ein Angeklagter vor bürgerlichem Strafgericht.

Nun sind die Justizoffiziere und die den Gerichten zugeteilten Militärrichter zweifelsohne genau so gewissenhaft und pflichtbewußt wie jeder andere Wehrpflichtige auch. Wenn trotzdem vielerorts eine eigentliche Malaise besteht, so müssen die Ursachen tiefer liegen.

Der erste Fehler liegt wohl in der Organisation unserer Militärgerichte als Laiengerichte. Das Laienelement wäre an und für sich kein Nachteil, kennen wir doch eine ähnliche Zusammensetzung bei zahlreichen Landgerichten, bei Gewerbegerichten, Handelsgerichten und Schwurgerichten. Dort ist aber der Präsident oder mindestens der Gerichtsschreiber ein Berufsrichter. Wohl schreibt die Militärstrafgerichtsordnung vor, daß die Justizoffiziere juristische Bildung besitzen müssen. Allein das genügt nicht, denn es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen «juristischer Bildung» und Richterenerfahrung, zum Beispiel zwischen Berufsrichter einerseits und Staatsanwalt, Untersuchungsbeamten oder Anwalt anderseits.

Der zweite Fehler besteht darin, daß die Großrichter zu den Justizoffizieren gehören und aus diesen rekrutiert werden. Die Justizoffiziere, deren Laufbahn zunächst bei irgendeiner Truppengattung beginnt, treten relativ früh, meistens im Alter eines Oberleutnant, zur Militärjustiz über. Dort sind sie jahrelang als Gerichtsschreiber des Untersuchungsrichters, gelegentlich auch der Gerichte selbst, dann als Untersuchungsrichter und schließlich wiederum jahrelang als Auditor, also als Ankläger, tätig. Erst im Alter eines Regimentskommandanten werden sie Großrichter. Ihre ganze militärstrafrechtliche Vergangenheit, Tradition und Erfahrung liegt somit größtenteils in der Tätigkeit eines Polizeioffiziers, eines Unter-

suchungsbeamten und eines Staatsanwaltes verankert. Dort liegen auch ihre kameradschaftlichen Bindungen, denn die Justizoffiziere haben mit Recht und so gut wie jeder andere Dienstzweig ihren Waffenstolz und ihren Korpsgeist. Ist es da zu verwundern, wenn auch der beste und gewissenhafteste Großrichter nicht immer ganz unbefangen erscheint? Man stelle sich nur die Parallele zum bürgerlichen Strafrecht vor: Die Präsidenten aller unserer Strafgerichte wären von Amtes wegen ehemalige Staatsanwälte! Dann würde sich niemand wundern, wenn die Angeklagten dem Gerichte wenig Vertrauen entgegenbrächten. Dabei hat der Großrichter als Vorsitzender des Militärgerichtes einen außerordentlich großen Einfluß auf die gesamte Verhandlung und damit naturgemäß auch auf die Urteilsbildung, denn er leitet nicht nur die Gerichtssitzungen, sondern ist auch der einzige Richter, der die Akten bereits vor der Verhandlung einsehen und studieren konnte. Man darf unter diesen Umständen unsern Großrichtern die Anerkennung dafür nicht versagen, daß sie stets bemüht sind, die Objektivität zu wahren. Das ändert aber nichts daran, daß dieser unglückliche Zustand behoben werden sollte.

Ein weiterer Anachronismus unserer Militärgerichtsorganisation besteht darin, daß der Oberauditor der gesamten Militärstrafrechtspflege vorsteht. Art. 25 der Militärstrafgerichtsordnung sagt: «Er leitet und überwacht dieselbe unter der Aufsicht des eidgenössischen Militärdepartementes und trifft die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Verfügungen.» Art. 2 des Reglementes für den Dienst der Militärjustiz von 1927 bestimmt im weitern: «Justizoffiziere unterstehen im allgemeinen der Befehls- und Disziplinergewalt des Oberauditors». Auf bürgerliche Verhältnisse übersetzt würde dies etwa folgendermaßen lauten: «Der Bundesanwalt steht der gesamten Bundesrechtspflege vor. Er leitet und überwacht dieselbe unter der Aufsicht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.» Ferner: «Die Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie die Gerichtsschreiber des Bundesgerichtes unterstehen im allgemeinen der Befehls- und Disziplinargewalt des Bundesanwaltes.» Obschon natürlich die Militärgerichte in ihrer eigentlichen Jurisdiktion unabhängig sind, ist dieser Zustand doch eine höchst unerfreuliche Verflechtung von Verwaltung und Justiz. Die Großrichter sind dem Oberauditor gegenüber meldepflichtig. Der Oberauditor erläßt Kreisschreiben allgemeiner Natur. Er hat naturgemäß auch einen wesentlichen Einfluß auf die Zuteilung, Versetzung und Beförderung aller Justizoffiziere und damit auch der Großrichter und Gerichtsschreiber.

Wie sehr die Stellung des Oberauditors noch im 19. Jahrhundert verwurzelt ist, zeigt sich übrigens auch an andern Beispielen. Während Kassationskläger und Kassationsgegner an kurze Fristen gebunden sind und ihre

Begehren in einmaligem Schriftenwechsel begründen, gehen die Akten nachher auf dem Dienstweg über den Oberauditor an das Kassationsgericht. Dabei legt der Oberauditor ohne an Fristen gebunden zu sein «seine allfälligen Bemerkungen und Anträge bei». (Art. 189 und 190 der Militärstrafgerichtsordnung). Das bedeutet also, daß beim Kassationsgericht gegen eine Eingabe der Verteidigung zwei der Anklagebehörden vorliegen, wobei der Oberauditor außerdem stets – und ohne Einschränkung durch Fristen – das letzte Wort hat.

Ein anderes Beispiel: Nach Art. 122 der Militärstrafgerichtsordnung entscheidet der Oberauditor endgültig über die Frage, ob einem unschuldig in eine Untersuchung Verwickelten eine angemessene Entschädigung zuzusprechen sei. Während sonst für finanzielle Ansprüche militärischer Art, wie zum Beispiel über Soldfragen, Reiseentschädigungen usw. die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung als unabhängiges Verwaltungsgericht entscheidet, bleibt der Entschädigungsanspruch eines unschuldig Verfolgten der endgültigen Jurisdiktion des Oberauditors, also des militärischen Oberstaatsanwaltes, anheimgestellt. Auch die in der Botschaft vom 22. Juli 1949 vorgesehene Revision von Art. 122 bleibt Flickwerk: Sie sieht nur ein Rekursrecht an das Militärdepartement, also wiederum an die Verwaltung selbst vor, und außerdem kann nur rekurriert werden, wenn einem Verfolgten durch den Oberauditor die Kosten auferlegt werden, nicht aber, wenn einem unschuldig Verfolgten vom Oberauditor eine Entschädigung verweigert würde. Es wäre übrigens ganz allgemein zu begrüßen, wenn für solche Fälle ein vor einem unabhängigen Gericht klagbarer Rechtsanspruch auf Entschädigung gesetzlich verankert würde. Vide den Artikel von Oberst F. Pfenninger, Präsident des Militärkassationsgerichtes, in der Zeitschrift für Strafrecht, 64. Jahrg. (1949), S. 372 ff.

Es ist heute an der Zeit, den Grundsatz der Gewaltentrennung auch für die Militärstrafrechtspflege kompromißlos durchzuführen. Wohl sagt Art. 181^{ter} der Militärorganisation: «Die Unabhängigkeit der Militärstrafrechtspflege ist gewährleistet.» Allein dieser Satz steht teilweise nur auf dem Papier und dient vor allem dazu, den Einfluß der Kommandanten auf die Rechtsprechung zu verhindern. Das ist gut so, aber nicht genügend. Ebenso wichtig, ja noch viel wichtiger ist es, den wenn auch nur imponderablen Einfluß der Untersuchungs- und Anklagebehörden auf die Gerichte auszuschalten. Das erfordert eine scharfe Trennung zwischen Justizoffizieren einerseits und Militärgerichten andererseits, genau so gut wie beispielsweise Bundesanwaltschaft und Bundesstrafgericht in jeder Beziehung völlig getrennt sind. Der Oberauditor soll mit den Justizoffizieren die Untersuchungen und Anklagen leiten und überwachen. Davon aber völlig getrennt und

unabhängig sollen die Gerichte und die Gerichtsoffiziere bleiben. Die Verwendung von Justizoffizieren als Großrichter oder Richter sollte ausdrücklich verboten werden. An ihrer Stelle wären Truppenoffiziere zu kommandieren, die in ihrem Zivilberuf bereits Richter oder Gerichtspräsidenten sind. So gut wie sich die Armee bei Ärzten, bei Eisenbahn- und Postbeamten die zivile Stellung dieser Herren nutzbar macht und sie als Sanitäts-, Eisenbahn- und Feldpostoffiziere einteilt, so gut sollen für die Militärgerichte erfahrene Gerichtspräsidenten und Richter der bürgerlichen Gerichte herangezogen werden. Es gibt genug Berufsrichter, die Offiziere sind und über die notwendige militärische Einsicht verfügen. Analog wären die Gerichtsschreiber zu rekrutieren. Dabei können die Gradverhältnisse und Beförderungsmöglichkeiten angepaßt werden: Es schadet nichts, wenn ein Untersuchungsrichter auch Staboffizier und ein Auditor auch Oberstleutnant oder Oberst wird. Die Gerichtsoffiziere aber können ebensogut befördert werden wie die Herren des rückwärtigen oder des Territorialdienstes. Und im Grunde genommen wäre es nur logisch, wenn der Präsident des Militärkassationsgerichtes im gleichen Range stände wie der Oberauditor. Das sind vielleicht Äußerlichkeiten, doch sind sie erfahrungsgemäß für das Schicksal einer Revisionsvorlage nicht ganz unwesentlich.

Ein weiterer, recht wesentlicher Punkt ist die Frage der Verteidigung. Während in allen modernen Strafprozeßordnungen, vor allem auch im Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege von 1934, der Beschuldigte in jedem Stadium des Verfahrens, also auch in der Voruntersuchung, das Recht hat, einen Verteidiger zu bestellen und diesem, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird, Akteneinsicht zusteht, läßt die Militärstrafgerichtsordnung den Verteidiger erst nach Abschluß der Voruntersuchung zu. Dann erst kann er auch die Akten einsehen. Es ist menschlich, daß immer wieder Fehler in der Voruntersuchung passieren. Außerdem ist der Untersuchungsrichter von Amtes wegen Partei. Gerade darum anerkennen alle modernen Prozeßverfahren das kontradiktorische System auch schon für das Untersuchungsstadium vor dem Strafprozeß. Kommt nun aber die Verteidigung erst nach Abschluß der Voruntersuchung zu ihrem Recht, so ist es oft gar nicht mehr möglich, begangene Fehler zu korrigieren. Denn eine einmal verdorbene Untersuchung ist post festum kaum mehr zu erstellen. Da hilft weder eine Beschwerde an den Oberauditor, noch ein Begehren um Ergänzung der Voruntersuchung. Nur wenn die Verteidigung rechtzeitig zugelassen wird, kann sie für den notwendigen Ausgleich sorgen. Man wende nicht ein, ein Verteidiger gefährde die militärische Disziplin. Denn es handelt sich ja nicht um ein Disziplinarverfahren, um eine Diskussion mit dem vorgesetzten Kommandanten, auch

nicht um eine vorläufige Beweisaufnahme, bei der es ja noch gar keinen Beschuldigten gibt, sondern um eine Diskussion mit dem eigens zu diesem Zwecke kommandierten Justizoffizier, der die notwendigen Fähigkeiten besitzt und im übrigen, solange es der Zweck der Untersuchung erfordert, berechtigt bleibt, den Verkehr mit dem Angeklagten und die Akteneinsicht zu verweigern.

Schließlich fragt es sich, ob wir heute, nachdem ein einheitliches schweizerisches Strafgesetzbuch besteht, überhaupt noch ein vollständiges separates Militärstrafgesetzbuch benötigen. General Wille schrieb schon 1882 (Bemerkungen für ein neues Militärstrafrecht für die eidgenössischen Truppen) folgendes: «Ein vollständiges Militärstrafrecht, wie wir es gegenwärtig noch besitzen, das heißt ein Militärstrafgesetzbuch für den Soldatenstand, in welchem für alle Vergehen und Verbrechen, die militärischen wie die gemeinen, ein nur dem Soldaten eigenes Verfahren und eigene Strafen vorgesehen sind, gehört nach meinem Dafürhalten zu den letzten Resten der Standesunterschiede des Mittelalters. . . .»

«Wenn überhaupt zu den modernen Staatsbegriffen ein Militärstrafgesetzbuch für alle Verbrechen nicht paßt, so paßt es erst recht nicht in unsere Staats- und Militärverhältnisse. Unser Staat ist eine Demokratie und unser Heer ist ein Milizheer. . . .»

«Das Militär kann aber im Instruktionsdienst, so gut wie im Felddienst, sich einer Reihe von Vorgehen und Verbrechen schuldig machen, welche nur dem militärischen Verhältnis eigentümlich sind, welche daher das allgemeine Strafrecht nicht kennt. Es sind dies Vergehen und Verbrechen, die außer Dienst begangen zum Teil gar keine kriminell strafbaren Rechtsverletzungen sein können (zum Beispiel Vergehen gegen die Disziplin, Desertion usw.), die aber, von Militärpersonen begangen, strenge verfolgt werden müssen, weil sonst sofort der Begriff Armee verschwindet und die Truppe nicht zu brauchbaren Soldaten erzogen werden kann. Diese Verbrechen müssen im Interesse der Wehrfähigkeit des Staates strenge geahndet werden, dazu ergänzt dann das Militärstrafrecht als subsidiäres Recht die Lücke des allgemeinen Rechtes.»

Das Militärstrafgesetz und das bürgerliche Strafgesetzbuch stimmen heute, nach Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, bei vielen Tatbeständen wörtlich überein. Auch die vorgesehene Revision bezweckt ja zum Teil die Anpassung des Militärstrafrechtes an das bürgerliche Strafrecht. Die Beschränkung des Militärstrafrechtes auf die rein militärischen Delikte und die besondern Verhältnisse der Armee hätte deshalb materiell wohl keine allzu weittragende Bedeutung. Allein sie würde die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit fördern. Denn heute kann es vorkommen,

daß für die genau gleichen Delikte, die in beiden Gesetzen genau gleich umschrieben sind, eine verschiedene Behandlung erfolgt, weil sich die bürgerliche Gerichtsbarkeit nach den Praejudizien des Kassationshofes des Bundesgerichtes, die militärische Gerichtsbarkeit aber nach dem Militärkassationsgericht ausrichtet. Es wäre deshalb angezeigt, das Militärkassationsgericht überhaupt abzuschaffen und an dessen Stelle die Kassation an das Bundesgericht analog dem bürgerlichen Strafprozeßrecht zuzulassen. Die Militärgerichte würden dann nach wie vor die Gerichtsbarkeit bei der Truppe ausüben, das Bundesgericht dagegen eine einheitliche Rechtsanwendung garantieren. Damit wäre auch die so notwendige Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit und sauberen Trennung von Verfolgungsbehörden und Gerichten gewährleistet.

Die vorgesehene Revision des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung, die erstaunlicherweise an den hier berührten Problemen völlig vorbeigeht, bietet Gelegenheit, die Überreste einer veralteten Zeit zu beseitigen und modernen Auffassungen zum Durchbruch zu verhelfen. Beherzigen wir, was General Wille an der bereits zitierten Stelle schrieb: «Bei der allgemeinen Wehrpflicht ist ein vollständiger eigener Militärstrafkodex eine jener Erinnerungen vergangener Tage, die stehengeblieben ist, obgleich sie kein Recht hat zum Weiterleben und die man glaubte behalten zu müssen, weil verehrungswürdige Vorfahren sie für eine Grundsäule der ganzen Konstitution hielten, die aber eines Tages in sich selbst zusammenstürzt zu allgemeiner Freude und Erleichterung.»

Unsere Straßen im Kampf

Von Ingenieur Karl Rieser

Die zunehmende Heeresmotorisierung verlangt entsprechende Überlegungen und Dispositionen auch für den militärischen Straßenverkehr. Auf diesem Gebiet lassen schon die Erfahrungen der vergangenen Aktivdienstzeit wichtige Fragen offen, die auch in den Berichten des Generals und des Generalstabschefs behandelt werden.

Die Motorisierung der Infanterie bindet diese mehr als bisher an die Straße. Die automatischen Waffen steigern den Munitionsverbrauch und die entsprechenden Tonnagen, bei gleichzeitig erhöhten Geschwindigkeiten und entsprechenden Beanspruchungen der Straßendecke. Mit Beginn der Kriegshandlungen werden zahlreiche Transporte einsetzen, die nicht durchwegs, und schon gar nicht im Gebirge, auf Nebenstraßen verwiesen werden